

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.09.1996

Geschäftszahl

93/08/0267

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/15 91/08/0077 7

(hier: Auf Grund der inhaltlichen Verschränkung der ärztlichen Tätigkeiten als angestellter ärztlicher Ordinationsassistent und der mündlich vereinbarten Vertretung des Dienstgebers - auch als Gemeindefacharzt - waren mangels objektiver Trennbarkeit dieser Tätigkeiten die dabei erzielten Zahlungen als Beitragsgrundlage aus der Tätigkeit als angestellter Arzt zu werten).

Stammrechtssatz

Arbeitsrechtlich ist das Nebeneinanderbestehen eines abhängigen Arbeitsverhältnisses und eines freien Dienstverhältnisses bzw eines Werkvertragsverhältnisses - vor dem Hintergrund der rechtlichen Zulässigkeit und der Voraussetzungen einer Vertragsverbindung - nicht ausgeschlossen. Für die Bejahung einer rechtswirksamen Trennung solcher Rechtsverhältnisse kommt es entscheidend auf den Parteiwillen, die objektive Trennbarkeit und Überlegungen unter dem Gesichtspunkt arbeitsrechtlicher Schutzprinzipien an (hier:

Beschäftigungsverhältnis als Lagerhalter und gleichzeitige Tätigkeit als Autovertreter bei ein- und demselben Arbeitgeber).